



3 Ta 221/23

5 Ca 4182/23
(ArbG München)

In Sachen

A.
A-Straße, A-Stadt

- Klägerin und Beschwerdegegnerin -

Prozessbevollmächtigte:

B.
B-Straße, B-Stadt

- Beschwerdeführer -

gegen

Firma C.
C-Straße, C-Stadt

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

D.
D-Straße, D-Stadt

erlässt das Landesarbeitsgericht München durch die Vorsitzende der Kammer 3, Vorsitzende
Richterin am Landesarbeitsgericht Dr. Eulers, ohne mündliche Verhandlung am 04. Juni
2024 folgenden

Beschluss:

Die Gehörsrüge des Klägerinvertreters wird zurückgewiesen.

Die Gegenvorstellung des Klägerinvertreters wird zurückgewiesen.

Gründe:

1. Die gemäß § 78a Abs. 1 statthafte und in zulässiger Weise nach § 78a Abs. 2 S. 1 und 4 erhobene Gehörsrüge ist nicht begründet. Der Anspruch des Klägerinvertreters auf rechtliches Gehör ist nicht in entscheidungserheblicher Weise verletzt worden (§ 78a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2).

Das Landesarbeitsgericht hat den Klägerinvertreter durch Beschluss vom 24.01.2024 zu seiner Absicht der Wertfestsetzung für Verfahren und Vergleich angehört und insbesondere (S. 2, 3. Abs.) auf den nach seiner Auffassung unzureichenden Vortrag zum Streit bzw. der Ungewissheit der Verschwiegenheitsklausel hingewiesen und hierfür auf seine Beschlüsse vom 16.11.2023 und 24.01.2024 im Verfahren 3 Ta 177/23 verwiesen. Daraufhin hat der Klägerinvertreter mit Schriftsatz vom 07.02.2024 Stellung genommen. Soweit die Vorsitzende die Wertfestsetzung des Vergleichs im Hinblick auf die Verschwiegenheitsregelung (Ziff. 6.1 des Vergleichs) gegenüber der erstinstanzlichen Festsetzung dann durch Beschluss vom 29.02.2024 abgeändert hat, ist nicht ersichtlich, weshalb und wodurch der Anspruch auf rechtliches Gehör des Klägerinvertreters verletzt sein soll. Der Anspruch auf rechtliches Gehör verpflichtet das Gericht nicht, der von einer Partei vertretenen Rechtsansicht zu folgen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 14.03.2023 – 1 BvR 1457/12 – Rn. 10 m.w.Nachw.) oder in materiell-rechtlicher Hinsicht die aus ihrer Sicht richtige Bedeutung beizumessen (vgl. BAG, Beschluss vom 31.05.2006 – 5 AZR 342/06 (F) – Rn. 6). Eine Anhörung des Klägerinvertreters ist – entgegen wohl seiner Annahme auf S. 2 des Schriftsatzes vom 18.12.2023, hier eingegangen am 04.03.2024 - erfolgt.

2. Die Gegenvorstellung des Klägerinvertreters ist zulässig, da sie innerhalb der in § 33 Abs. 3 S. 3 RVG bestimmten Frist eingelegt worden ist. Sie hat in der Sache aber keinen Erfolg.

Die Gegenvorstellung dient nicht dazu, versäumten Vortrag nachzuholen, so dass ergänzendes Vorbringen - hier Vorlage eines Vergleichsentwurfs der Beklagten vom 26.06.2023 und Ausführungen zur vermeintlichen Identität der Streitigkeit 3 Ta 59/23 - nicht zu einer neuen Sachentscheidung führen kann. Die Wertfestsetzung im Verfahren 3 Ta 59/23 war zudem bereits Gegenstand des Beschlusses der Beschwerdekammer vom 23.01.2024 im Verfahren 3 Ta 177/23, worauf bereits durch hiesigen Anhörungsbeschluss vom 24.01.2024 hingewiesen wurde.

3 Ta 221/23

- 3 -

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung ist kein Rechtsmittel gegeben.

Dr. Eulers